

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Agl. Amtshauptmannschaft, der Agl. Schulinspektion u. des Agl. Hauptsteueramtes zu Bautzen,
sowie des Agl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Bekanntmachung,

betreffend den Eintritt zum Dienst als dreijährig Freiwilliger oder als vierjährig Freiwilliger.

1) Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Besitzigung hat.

2) Wer sich freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktivem Dienst bei einem Truppen-(Marine-)Theil melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Erzäh-Kommission seines Aufenthaltsortes die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.

3) Der Civilvorsitzende der Erzäh-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Ertheilung eines Meldecheines.

Die Ertheilung des Meldecheines ist abhängig zu machen:

a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

b. von der obrigkeitslichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich unbedenklich geführt hat.

4) Die mit Meldechein versehenen jungen Leute haben sich ihrer Annahme wegen unter Vorlegung ihres Meldecheines an den Kommandeur des Truppen-(Marine-)Theils zu wenden, bei welchem sie dienen wollen.

Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

5) Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmeseines.

6) Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet, sofern Stellen offen sind, nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldechein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum dreijährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten 1. Oktober.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldecheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

7) Den mit Meldechein versehenen jungen Leuten, welche als dreijährig Freiwillige eingestellt werden, wird die Vergünstigung zu Theil, sich den Truppen-(Marine-)Theil, bei welchem sie dienen wollen, wählen zu dürfen. Außerdem haben sie den Vortheil, ihrer Militärflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahr erwerben zu können.

8) Den mit Meldechein versehenen jungen Leuten, welche bei der Kavallerie als vierjährig Freiwillige eingestellt werden, erwächst, wenn sie dieser Verpflichtung nachkommen, außerdem noch die Vergünstigung, daß sie in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre zu dienen haben.

9) Diejenigen Mannschaften, welche freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehrkavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10) Militärflichtigen, welche sich im Musterungsstermin freiwillig zur Aushebung melden, erwächst dagegen hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Dresden, den 5. Januar 1893.

Kriegs-Ministerium
von der Plauis.

Bekanntmachung.

Die Gemeindevorstände des hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirks, sowie der Bürgermeister zu Schirgiswalde werden hiermit veranlaßt, die nach § 3 der Verordnung zum Gesetze vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundesteuer betreffend, zu erstattende Anzeige über die Zahl der am 10. Januar 1893 in ihren Orten vorhandenen steuerpflichtigen Hunde bis anher einzureichen.

Bautzen, den 4. Januar 1893.

Röntgliche Amtshauptmannschaft
von Beßchwitz.

15. Januar 1893

R.

Bekanntmachung.

Die erste öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses findet

Mittwoch, den 18. dieses Monats,

Vormittags 1/2 Uhr,

im Sitzungszimmer der Amtshauptmannschaft hier statt.

Die Berathungsgegenstände sind aus der im amtshauptmannschaftlichen Gebäude angelegten Tagesordnung zu ersehen.

Bautzen, am 9. Januar 1893.

Die Königliche Amtshauptmannschaft
von Beßchwitz.

Montag, den 16. Januar 1893, Vormittags 10 Uhr,

kommen im Hause des hiesigen Königlichen Amtsgerichts

1 Sämaschine, 2 Heferschneidemaschinen, 1 Rübenschneidemaschine und 1 Bringmaschine — sämtlich neu —
gegen sofortige Baarzahlung öffentlich zur Versteigerung.

Bischofswerda, den 10. Januar 1893.

Der Gerichts-Bosszieher des Königlichen Amtsgerichts dasselbst.

Caupse.

Ortskrankenkasse zu Bischofswerda.

Hiermit zur Kenntnahme, daß in der am 24. November 1892 stattgefundenen zweiten ordentlichen Generalversammlung der Vorstand neu- bez. wiedergewählt wurde und für das Jahr 1893 aus nachfolgenden Herren besteht.

Der Unterzeichnete, Vorsitzender,

Herr Hugo Klemm, Cigarrenarbeiter, stellvertretender Vorsitzender,

- Julius Täubrich, Bäckermeister, Protokollant,

- Hugo Klemm, Kaufmann, stellvertretender Protokollant,

- Ernst Bauer, Goldarbeiter,

- Carl Grabig,

- Theodor Papritz,

- Hermann Heinrich,

- Ernst Richter,

- Bruno Kieper,

- Hermann Urban,

- August Marschner.

Bischofswerda, den 9. Januar 1893.

Ernst Lange, Vorsitzender.